

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1260

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Absonderung des Vermögens in dem Falle:****1) eines Concurses;**

§ 1260. Wenn über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten ein Concurse eröffnet wird; so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtigt, von Zeit der Concurse-Eröffnung den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen, oder den andern Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattin an dem Verfall der Vermögensumstände des Mannes Ursache sey.